

Erstveröffentlichung: 10.03.2021

Version: 2

Aktualisiert am: 29.12.2023

Informationen nach Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019 (Offenlegungsverordnung)

(ESG_NL_2401)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß Offenlegungsverordnung sind wir verpflichtet, Sie vorvertraglich über bestimmte Zusammenhänge zwischen Nachhaltigkeit und unserer Kapitalanlage zu informieren. Dieser Informationspflicht kommen wir in den folgenden Absätzen nach.

Wie beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungen ein? Welche Auswirkungen auf die Rendite erwarten wir daraus? (Information nach Artikel 6 Absatz 1 Offenlegungsverordnung)

Nachhaltigkeitsrisiken

- wirken sich grundsätzlich auf alle bestehenden Risikoarten aus und
- können sowohl nicht nachhaltige als auch nachhaltige Investitionen betreffen.

Wir können sie in unserer Kapitalanlage nicht vollständig vermeiden. Sie können sich daher negativ auf die Rendite auswirken.

Analyse, Bewertung und Begegnung der Nachhaltigkeitsrisiken sind daher in unser Chancen- und Risikomanagement eingebettet. Ein zentraler Baustein des Risikomanagements ist das Berichtswesen. Darin ist der Vorstand als operativ verantwortliches Organ unmittelbar eingebunden. Er erhält monatliche Aktualisierungen zu wesentlichen Risikoindikatoren und fortlaufend Informationen über risikomindernde Maßnahmen.

Wir mindern potenziell negative Wertentwicklungen aus Nachhaltigkeitsrisiken wirkungsvoll durch in unsere Investitionsentscheidungen verbindlich integrierte Regeln und Prozesse. Dabei nutzen wir konzernübergreifend interne Experten für Kapitalanlage und lassen uns durch externe Dienstleister unterstützen. Unter anderem berücksichtigen wir

- Ausschlusskriterien und
- die Beurteilung von Chancen und Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung auf Basis von Kennzahlen.

Zur weiteren Risikoreduzierung erfolgt die Anlage unseres kollektiven Sicherungsvermögens in sehr vielen Einzelinvestitionen. Dabei müssen wir eine angemessene Mischung und Streuung wahren (§ 124 VAG). Das soll zu großen Einfluss einzelner Risiken auf die Entwicklung der Kapitalanlage ausschließen.

Daher erwarten wir keine relevanten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite unserer Finanzprodukte.

Wie werden diese Aspekte in der Versicherungsberatung berücksichtigt? (Information nach Artikel 6 Absatz 2 Offenlegungsverordnung)

Der Vermittler berät seine Kunden auf Basis der Informationen der Produktgeber und stützt seinen Rat auf deren Produkte und Tarife. Er nutzt die produkt- und unternehmensbezogenen Informationen zu Nachhaltigkeitsthemen dieser Produktgeber. Die Beratung wird sorgfältig in einem Protokoll dokumentiert.

Da sich Nachhaltigkeitsrisiken unterschiedlich stark auf einzelne Unternehmen, Branchen, Anlageregionen, Währungen und Anlageklassen auswirken können, berücksichtigt der Vermittler bei der Beratung zu Versicherungsanlageprodukten die vorliegenden produkt- und unternehmensbezogenen Informationen. Für die Beurteilung und Bewertung von Auswirkungen auf die Rendite berücksichtigt er im Rahmen der Beratung die produkt- und unternehmensbezogenen Informationen der Produktgeber. Nachhaltigkeitsrisiken der Kapitalanlage innerhalb von Versicherungsanlageprodukten können nicht vollständig vermieden werden. Sie können sich negativ auf die Wertentwicklung der Versicherungsanlageprodukte – und damit auf die Rendite – auswirken.

Wie kann sich die Förderung nachhaltiger Anlagen bei anderen Produkten auf Ihr Produkt auswirken?

Ein Teil unserer Produkte fördert Nachhaltigkeit stärker als Ihr Produkt. Soweit diese Produkte zu neuen Anlagen im kollektiven Sicherungsvermögen führen, gilt: Wir streben den Erwerb nachhaltiger Vermögensgegenstände für unser kollektives Sicherungsvermögen an.

Durch den vermehrten Erwerb nachhaltiger Anlagen kann sich das Risikoprofil unseres kollektiven Sicherungsvermögens ändern. Davon wäre dann auch Ihr Produkt betroffen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Wo informieren wir Sie zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren? (Information nach Artikel 7 Offenlegungsverordnung)

Bei unserer Kapitalanlage möchten wir einerseits mögliche negative Auswirkungen vermeiden, indem beispielsweise in bestimmten Ländern oder Geschäftsfeldern nicht investiert wird. Andererseits möchten wir insgesamt positive Auswirkungen fördern (ESG-Screening).

Wir haben Strategien umgesetzt, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen.

Wir legen alle erforderlichen Informationen zu Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren transparent und angemessen dar. Das betrifft insbesondere auch die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese stellen wir im Rahmen der nach Artikel 11 Absatz 2 der Offenlegungsverordnung zu veröffentlichenden Informationen zur Verfügung. Damit ermöglichen wir Ihnen und unseren Investoren eine klare Sicht auf unsere Nachhaltigkeitsperformance.

Wie berücksichtigen die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten? (Information nach Artikel 7 Taxonomieverordnung)

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.